

andere Bestimmungen über das innere Leben des Klosters enthalten waren. Dass n. 2 und 3 etwa in einem einzigen Diplome enthalten gewesen wären, ist durch den Wortlaut vollständig ausgeschlossen. Man dürfte höchstens daran denken, n. 1 und 2 zusammenzufassen. Aber glücklicherweise sind wir in diesem Punkte noch genauer unterrichtet durch einen wenig späteren Brief, den der Nachfolger Benedicts, Abt Wicard, an den Bischof Frothar von Toul gerichtet hat¹. Dieser Bischof hatte als kaiserlicher Missus ein Verzeichnis des Indener Besitzes aufzustellen², und Wicard sandte ihm als Zeugnisse der Rechtsstellung seines Klosters³ die Abschriften dreier Urkunden Ludwigs d. Fr. zu, nämlich der Dotationsurkunde⁴, des Zollprivilegs von 821⁵ und der Immunität⁶. Es ist also gar nicht mehr zu bezweifeln, dass dies letztgenannte Diplom nur von Immunität und von nichts weiter gehandelt hat.

Auch auf die Datierung dieser Immunität, wie die der anderen Urkunden, wirft der Bericht Ardos ein Licht. Sie ist ziemlich gleichzeitig mit der *dedicatio*, deren wir darum oben ausführlicher gedachten, ausgefertigt worden, vielleicht gar, wenn wir Sickels Annahme folgen dürfen⁷,

1) Frotharii . . . epistolae (ed. Hampe) n. 30, MG. Epp. V, 296. Fällt in die Jahre 821—42 (vgl. N. A. XXI, 759), jedenfalls noch vor 840, da die Bezeichnung Ludwigs d. Fr. als 'domni imperatoris' schliessen lässt, dass er noch lebte. 2) So interpretiert Pfister (*Annales de l'Est* IV, 310) den Brief. 3) Das ist das wahrscheinlichste Motiv für die Einsendung der drei Copien. Ich erwähne die zu vage Vermuthung Pfisters (l. c. 271), dass Frothar sie sich verschafft habe, um der Kanzlei Vorlagen für die Diplome bieten zu können, welche die ums Jahr 828 verbrannten Urkunden des Bisthums ersetzen sollten und ihm wirklich ausgefertigt wurden (Erwähnung *Gesta episcoporum Tullensium* c. 26, MG. SS. VIII, 637): 'selon tout apparence les diplomes de Toul, aujourd'hui perdus, furent calqué mot pour mot sur ceux d'Inden'. Ein solches Verfahren wäre allerdings nicht undenkbar; denn gerade in diesen Jahren dictiert die Kanzlei Ludwigs d. Fr. besonders oft nach fremden Empfängern entlehnten Mustern. Auffällig ist es auch, dass nach dem Bericht der *Gesta* gerade Immunität und Zollfreiheit bestätigt sein sollen: eben solche Diplome sandte ja auch Wicard dem Bischof ein. 4) Dass es sich bei der 'donatio illarum rerum' um eine Königsurkunde handelt, steht allerdings nicht unumstösslich fest. Aber wer sollte sie sonst ausgestellt haben, wenn nicht der Donator des Klosters, d. h. der Kaiser? Man könnte allerdings auch an eine im Auftrag des Kaisers als Notitia gemachte Aufzeichnung denken, wie sie etwa die Hammelburger Grenzbeschreibung für Fulda (vgl. Mühlbacher² 205 [201]) darstellt. 5) Mühlbacher² 734 (710), 821 Februar 8. 6) 'Mittimus dignationi vestrae donationem illarum rerum exemplatam; pariter cum ipsa et domni imperatoris exemplationis cartam, quam nostro monasterio de teloneo, ut nusquam in toto suo regno a nobis exigeretur, fecit; munitatem etiam similiter exemplatam'. 7) *Acta Karolinorum* II, 372.